

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „perilis“ Peter Riedels Lilienthaler e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter Nr. 160197 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat sein Sitz in Lilienthal, er wurde am 29.5.1978 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im
- a) KreisChorverband Bremen im Chorverband Niedersachsen-Bremen
 - b) Ortsjugendring Lilienthal
 - c) AG Kultur Lilienthal
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und Chorgesanges.
Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt,
- das kulturelle Leben in Lilienthal zu fördern und durch überregional Auftritte den Bekanntheitsgrad Lilienthals zu erhöhen
 - durch intensives Üben (chorisch und instrumental) die individuelle Musikalität eines jeden aktiven Mitgliedes zu fördern.
- Im Sinne seiner Aufgabenstellung führt der Verein regelmäßig Übungsstunden, Workshops, Sitzungen und Sonderveranstaltungen durch und stellt bei sich bietenden Gelegenheiten und im Rahmen seines kulturellen Programms sein Singen und Musizieren in den Dienst der Öffentlichkeit.
Der Verein gliedert sich in verschiedene musikalische Gruppen, die getrennt oder gemeinsam üben und ihre musikalischen Ergebnisse getrennt oder gemeinsam aufführen.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).

Ihnen kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus

- aktiven Mitgliedern
(Mitwirkung als Chorsänger oder Instrumentalist)
- fördernden Mitgliedern
(Unterstützung des Vereins, ohne aktive Mitwirkung)
- Ehrenmitgliedern
(Erwerb besonderer Verdienste um den Verein)

Der Antrag auf Aufnahme als aktives sowie als förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen (bei Kindern mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten).

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 3 Nr. 2 Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder sind aufgerufen und berechtigt an den Mitgliederversammlungen durch Anregungen und Vorschläge an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie haben die Interessen des Vereins zu vertreten.
- Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet bei öffentlichen Auftritten die vereinbarte Kleidung zu tragen.

§ 3 Nr. 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 30.06. oder 31.12 zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 3 Nr. 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Sie sind pünktlich zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Chorleitung

Die Chorleitung ist für die musikalische Arbeit von Chor- und Instrumentalgruppen zuständig. Dies gilt besonders für die Aufstellung von Programmen, für die Liederauswahl und für das Auftreten der Gruppen in der Öffentlichkeit.

Die Chorleitung soll auch Anregungen der aktiven Mitglieder berücksichtigen.

§ 5 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) der Chorleitung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 3 aktiven Mitgliedern. Sie haben beratende Stimme und sind berechtigt und aufgerufen an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, um dort die Interessen der Mitglieder zu vertreten.

Der Beirat wird von den aktiven Mitgliedern innerhalb der einzelnen Chorgruppen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (ab dem vollendeten 12. Lebensjahr) - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, wobei einmalige Wiederwahl zulässig ist.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lilienthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eintragungen beim Amtsgericht Walsrode im Vereinsregister 160197

1.

Nummer der Eintragung: 5

2.

a) Name:

"perilis" Peter Riedels Lilienthaler e. V.

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 07.04.2016 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 06.04.2017 hat die Änderung der Satzung in § 12 (Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

31.07.2017

Eisenacher